Bestattungsvertrag

zwischen der

Pfarrkirchenstiftung St. Martin Kirchdorf a. d. Amper,

vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand Diakon Michael Layko, StKvv, handelnd aufgrund Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 26.07.2022, vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde, im folgenden "Kirchenstiftung" genannt,

und

Freisinger Bestattungshaus GmbH,

Wippenhauser Straße 1, 85356 Freising vertreten durch (Alexander Lerchl), im folgenden "Bestattungsunternehmen" genannt:

§ 1 Übertragung von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen

Die Kirchenstiftung überträgt dem Bestattungsunternehmen alle auf dem kirchlichen Friedhof in Kirchdorf anfallenden hoheitlichen Bestattungsdienste.

Hierzu gehören folgende Dienstleistungen:

- a) Aufbahrung Verstorbener im Leichenhaus
- b) Öffnen und Schließen des Grabes (auch Tieflagen)
- c) Urnenbeisetzungen
- d) Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbeisetzungen
- e) Falls benötigt, Bereitstellung der erforderlichen Träger
- f) Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes

Bei der Verrichtung der hoheitlichen Bestattungsaufgaben handelt das Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe der Kirchenstiftung und nach deren allgemeinen oder speziellen Weisungen.

§ 2 Pflichten des Bestattungsunternehmers

- (1) Alle Handlungen des Bestattungsunternehmens im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 haben im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bestattungsgesetz, der Bestattungsverordnung, dem Mindestlohngesetz, den einschlägigen DIN Normen, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der kirchlichen Friedhofsordnung zu erfolgen. Das Bestattungsunternehmen verpflichtet sich, bei Vertragsschluss eine Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (s. Amtsblatt 2015, S. 157) abzugeben.
- (2) Von dem Bestattungsunternehmen ist eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sind alle Mitarbeiter bei der Berufsgenossenschaft gegen Unfälle zu versichern.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt im Rahmen der übertragenen Tätigkeiten dem Bestattungsunternehmen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens aber 1 Jahr. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Kommt das Bestattungsunternehmen seinen Verpflichtungen was diesen Vertrag betrifft nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Kirchenstiftung nach vorheriger erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Kirchdorf a. d. Amper.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Ergänzungen und nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform sowie der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

§ 10 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Der Vertrag bedarf zur Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Für die Kirchenstiftung unter Bezugnahme auf den

Kirchenverwaltungsbeschluss

Thircholorf den 4.8.22

vom 26.07.2022

Für das Bestattungsunternehmen

ising, den 4.8.22

Kirchenverwaltungsvorstand

Unterschrift

Vorstehender Bestattungsvertrag ist von der allgemeinen Genehmigung gemäß Amtsblatt 2021 Nr. 3, S. 153 umfasst. Eine Ausfertigung wird dem Erzb. Ordinariat München – Abteilung Justiziariat – zur Anzeige vorgelegt.

(Siegel)